

# Die Öffnung von Güttingen

*Bei dieser Öffnung handelt sich um eine der ältesten bekannte Thurgauer Öffnungen. Sie stammt aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts.*

*(aus J. A. Pupiker, Geschichte des Thurgaus)*

Dis sind die offnungen und rechten des dorffs zuo Güttingen im turgow gelegen.

Die Angehörigen des gerichts wählen sechs Männer, von welchen jährlich drei neu gewählt werden, und dem Herrn schwören oder loben, das Dorf mit Pannen und Verpannen und allem Nothdürftigen zu versehen und die Uebertreter dem ammann zu verzeigen.

Sie gehen alle Jahre herum, die Wege und Fattgraben zu besehen.

Der Forster wird von der Gemeinde ernannt und ist, wenn die sechs bannen, anwesend, damit er wisse, was gebannen sey.

Zum Gericht ladt man am Abend und Morgen vorher mit der grossen Glocke. Wer nicht mit ehrbarer Kleidung vor die Obrigkeit kömmt, büsst dies mit 2 Pfennigen.

Wenn die Fertigung (*Überschreibung*) eines verkauften Grundstücks unterlassen, und also versäumt wird, die darauf liegenden Beschwerden und Rechte vor Gericht erörtern zu lassen, so wird dies mit 10 Pfennigen bestraft.

Nur mit Zustimmung des Lehensherrn dürfen güter getheilt werden.

Wer Schaden thun sieht und nicht anzeige macht, zahlt 10 Pfennige.

Wer dem anderen seine Felder abbandet oder im Rüben-, Erbs- oder Krautacker etwas entwendet, büsst es bei Tage mit 5 Schilling, bei Nacht mit 3 Pfennigen. Wer Trauben oder andere Gewächse aus einem Weingarten stiehlt, ist bei Tage 1 Pfennig, bei Nacht 10 verfallen.

Wer einen Fremden ohne Erlaubnis mehr als zwei Nächte beherbergt, zahlt 10 Pfennige.

Wer Stroh, Holz oder Mist in fremde Gericht verkauft, zahlt vom Fuder 5 Schillinge.

Der Zehntensammler soll dem Herrn jährlich einen Wagen Stroh geben und ihn laden lassen, so viel er kann.

Wer dem Andern des nachts Vieh in seinen Wiesen weiden lässt, büsst dies mit 1 Pfennig. Wer Vieh in seinem Schaden findet, soll es einthun, und die sechs mit dem Förster sollen den Schaden besehen und dem Beschädigten zur Entschädigung verhelfen.

Wer dem andern frefelhaft ins Haus oder unter das Vordach läuft, oder ihn herausfordert, soll 5 Pfennig Strafe geben.

**Frevel sind:**

Wer ein Messer zuckt, zahlt dem Kläger 10 Pfennige, dem Herrn 1 Pfennig.

Wer den andern wundet, wer Steine gegen den Andern wirft, wer dem Andern bewaffnet ins Haus läuft, wer den Andern frefelhaft aus dem Haus fordert, wer gegen den andern schießt, wer des andern Eigenthum ode Lehen ohne Rechtsgrund anspricht, zahlt dem Kläger 3, dem Herrn 6 Pfennig.

Wer den Andern mit Fäusten oder mit einem Dremmel schlägt, zahlt dem Kläger 1, dem Herrn 2 Pfennige; wer dem Andern freventlich das Seinige nimmt, zahlt dem Herrn 10 Pfennige.

Die Bestimmung der Entschädigung wird von dem Richter ausgesprochen.